

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 37=57 (1891)

Heft: 13

Artikel: Das Recht zum Waffengebrauch in der schweizerischen Armee

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96643>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tronen eingerichtet. Geschosse von 4,3 kg, Ladung 135 gr rauchloses Pulver.

Die Anfangsgeschwindigkeit von 296 m entspricht einer lebendigen Kraft der Granate an der Mündung von 19,2 mt.

Die spanischen Projektskanonen von Sangran 1889.

Es sind für die Neubewaffnung der spanischen Gebirgsartillerie zwei Konstruktionen vorgeschlagen worden. Bei beiden bestehen die Rohre aus Stahl (massiv) und sind für einen Schraubenverschluss mit Ringliderung eingerichtet.

1) 6,5 cm Rohr, 951 mm lang und 75 kg schwer. Munition: 3,5 Kaliber lange Geschosse von 3,9 kg Gewicht und eine Ladung von zirka 500 gr. Anfangsgeschwindigkeit 291 m; lebendige Kraft an der Mündung von 17,8 mt.

2) 7,85 cm Rohr, 1089 mm lang und 100 kg schwer. Munition: Geschosse des leichten Feldgeschützes; Ladung 680 gr. Bei einer Ladung von 300 gr soll eine lebendige Kraft des Geschosses an der Mündung von 21 mt erzielt werden.

Schnellfeuergeschütze System Hotchkiss.

Von diesen kommen in Betracht:

	37 mm	42 mm	47 mm
Rohr-konstruktion	Stahl-massiv	Stahl-massiv	Stahl-mantel
Verschluss für Metallpatronen	Vertikal-keil	Horizontal-keil	Horizontal-keil
Länge	842 mm	1117 mm	2495 mm
Gewicht	33 kg	55 kg	95 kg
Laffete.			
Gewicht	162 „	100 „	—
Geschoss	455 gr	880 gr	1075 gr
Ladung	80 „	175 „	200 „
Anfangsgeschwindigkeit	402 m	425 m	425 m
Lebend. Kraft an d. Mündung	3,75 mt	8,12 mt	9,85 mt
Schüsse pro Minute	40	30	30

40 mm Schnellfeuerkanone L. 30.
System Krupp 1889.

Stahlrohr mit Vertikalkeil, 65 kg schwer. Geschossgewicht 800 gr. Anfangsgeschwindigkeit 480 m, lebendige Kraft der Granate 9,4 mt.

42 mm. Schnellfeuerkanone von Nordenfelt.

Stahlmantelrohr mit Blockverschluss für Einheitspatrone. Rohrgewicht 76 kg, Laffetengewicht 171 kg. Munition: Geschosse von 1,134 kg Gewicht, Ladung 270 gr.

Die Anfangsgeschwindigkeit von 440 m gibt der Granate eine lebendige Kraft an der Mündung von 11,5 mt.

Das Geschütz erfordert für den Transport 3 Tragthiere.

Feuergeschwindigkeit: 34 Schüsse in der Minute.
(Schluss folgt.)

Das Recht zum Waffengebrauch in der schweizerischen Armee.

Die Abhandlung des Herrn Oberstlieutenant Bühlmann über diesen Gegenstand hat nicht verfehlt, grosses Aufsehen zu erregen.

Der Herr Verfasser in seiner doppelten Eigenschaft als Militär und Politiker (derselbe ist Mitglied des Nationalrathes und gehört der radikalen Partei an) erscheint besonders geeignet, die wichtige Frage einer befriedigenden Lösung entgegen zu führen.

So viel ist sicher, so schmachliche Ereignisse, wie sie am 27. Oktober 1890 in Lugano vorgekommen, dürfen sich nicht ungestraft wiederholen, wenn das Ansehen des Bundes nicht unersetzlichen Schaden leiden soll.

An Hand der damaligen Vorfälle und mit Hinweis auf den Mangel gesetzlicher Vorschriften weist der Verfasser nach, dass Aufstellen genauer Bestimmungen über das Recht zum Waffengebrauch besonders für Truppen, die bei einer Bundes-Intervention verwendet werden, eine unbedingte Nothwendigkeit sei.

Die Wichtigkeit des behandelten Gegenstandes lässt es angemessen erscheinen, hier einen Auszug aus der Arbeit zu bringen.

In Folge der Revolution vom 11. September wurden eidgenössische Truppen zur Herstellung gesetzlicher Zustände nach dem Tessin gesendet. Der Herr Verfasser ist der Ansicht, die offizielle Bezeichnung „militärische Okkupation“ sei nicht richtig, die einer „Bundes-Intervention“ hätte besser entsprochen. Es mag dieses richtig sein.

Den Truppen stellt Herr Oberstlieutenant Bühlmann das beste Zeugnis aus. Derselbe sagt: „Unsere Armee darf auf ihre Leistungen um so stolzer sein, als es sich um politische Wirren handelte und als die Interventionstruppen aus Milizen bestanden, die eben auch Bürger und, wie es in einem demokratischen Staatswesen kaum anders möglich ist, Bürger verschiedenen politischen Glaubensbekenntnisses sind.“

Der Verfasser lobt die Tessiner Bevölkerung, welche im Allgemeinen den Truppen die Lösung ihrer Aufgabe nicht zu sehr erschwerte. „Eine höchst bedauerliche Ausnahme grössern Stils bilden die Vorgänge in Lugano am 27. Oktober.“ Der Herr Verfasser lässt dann eine kurze Darstellung der Ereignisse an der Hand des Aktenmaterials folgen: „Es ist dabei vorzuschicken, dass die allgemeine Instruktion des Bundes-

kommissärs dahin ging, die öffentliche Ruhe und Ordnung zu erhalten, bewaffnete Ansammlungen aufzulösen und einzelne Bewaffnete zu entwaffnen.“

Nachher geht der Verfasser zu der Darstellung der bekannten Ereignisse in Lugano über. Die nächste Veranlassung zu dem Tumult gab die Schiesserei, welche im Kanton Tessin noch mehr als in andern Kantonen bei Wahlen üblich ist. In Folge einer Weisung des eidg. Kommissärs gab der Platzkommandant Befehl zum Einstellen des Schiessens. „Dieser Befehl wurde nicht respektirt und musste durch Herbeiziehen einer auf dem nahen Exerzierplatz befindlichen Kompagnie in Vollzug gesetzt werden. Bevor solche auf dem Platze anlangte, wurden zwar die Kanonen entfernt, dafür füllte sich derselbe mit einer schreienden Volksmenge, welche die marschierende Truppe mit Pfeifen und Schimpfen empfing. Gleichzeitig ertönten von Salvatore her neuerdings Böllerschüsse; man rief nach den Kanonen und machte Anstalten, solche wieder zu holen. In Folge dessen gab der Platzkommandant Befehl, den Platz zu säubern und zu besetzen; der Ausführung des Befehles wurde aber Widerstand geleistet; ja die Menge suchte sogar den hintern Abtheilungen von rückwärts die Gewehre von der Schulter zu reissen. Es kam zu einem kleinen Handgemenge, bei welchem einzelne Soldaten von dem Gewehrkolben Gebrauch machten; schliesslich besetzte die Kompagnie den Platz.“

„Nachdem die Menge, die fortwährend piff, den Soldaten Schimpfworte zurief, ja hie und da Steine warf, sich nach und nach verlaufen hatte und unterdessen Dunkelheit eingetreten war, bezog die Kompagnie ihr Kantonnement im Paradiso und wurde ein halbstündiger Patrouillengang durch starke Patrouillen angeordnet.“

Der Verfasser erwähnt die Weisung des eidg. Kommissärs, „von den Waffen nur im Nothfall Gebrauch zu machen“ und dass dem Platzkommandanten drei Kompagnien zur Verfügung gestanden seien, von denen die eine im Innern der Stadt, die beiden andern zirka 1,5 km. vom Munizipalitätsgebäude entfernt untergebracht waren!

Es folgt sodann der Bericht über den Ueberfall der Patrouille, welche aus 1 Wachtmeister, 1 Korporal und 12 Mann bestand. „Vier Soldaten wurden mehr oder weniger stark verwundet, alle übrigen erklärten, dass sie durch Stockschläge, Steinwürfe etc. thätlich misshandelt worden seien... Auch mehrere Zivilisten waren durch Kolbenschläge und Bajonnetstiche verwundet worden.“

Der Verfasser berichtet: in Folge dessen gab er den Befehl, mit 3 Sektionen auf den Platz

zu marschiren, und später werden die Gründe dargelegt, welche ihn veranlassten, die Truppen wieder zurückzuziehen. Er sagt: „Die Mitglieder des Gemeinderathes versicherten mich auf Ehrenwort, sie hätten als Augenzeugen gesehen, wie die fragliche Patrouille ohne irgend welche Veranlassung mit gefälltem Bajonnet sich auf die anwesenden Gruppen von Bürgern, darunter Frauen und Kinder, geworfen habe und erst nachher angegriffen worden sei; ein Unteroffizier der Patrouille versicherte mir das Gegentheil. Ich war also damals nicht sicher, ob die Patrouille in provozirender Weise vorgegangen sei. Sodann waren wir alle fest überzeugt, dass die Wuth der Menge, die unterdessen auf viele hundert Personen angewachsen war und sich wie wahnsinnig geberdete, so gross sei, dass sie einem Vorgehen der Truppe, um den Platz zu säubern, unter allen Umständen Widerstand leisten werde, dass also nichts übrig bleibe, als von der Feuerwaffe Gebrauch zu machen. Unter diesen Umständen wollte ich die Verantwortlichkeit für ein förmliches Blutbad, das unausbleiblich gewesen wäre, nicht übernehmen, um so weniger, als ich Befehl erhalten hatte, „nicht ohne Noth“ von den Waffen Gebrauch zu machen und als es sich schliesslich um Miteidgenossen, darunter viele Frauen und Kinder handelte.“ *)

Nach unserer Ansicht würde die Stellung des Platzkommandanten erleichtert worden sein, wenn unser Reglement die gleiche Bestimmung wie das preussische enthielte, welches sagt: „Es ist besser etwas nicht zu befehlen oder zu verbieten, wenn man den Befehl oder das Verbot nicht durchführen kann.“

Der Verfasser sagt: „Es ist hier nicht der Ort, die Gründe zu erörtern, welche den skandalösen Vorfall veranlasst hatten, wir wollen uns vielmehr darauf beschränken, die rein militärische Frage zu untersuchen: „Welche gesetzlichen, reglementarischen Kompetenzen stehen dem schweizerischen Offizier zu, der in solche wenig beneidenswerthe Situationen kommt, wie sie die Vorgänge am 27. Oktober in Lugano geschaffen haben? Diese Untersuchung liefert nun ein höchst klägliches Resultat.“

Mit der Sachkenntniss des gebildeten Juristen werden die gesetzlichen Bestimmungen, welche die Befugnisse der Truppen regeln, geprüft. Der Verfasser zeigt, dass die wenigen vagen Bestimmungen durchaus ungenügend sind. Er glaubt, es lasse sich dieses durch die grosse Seltenheit der Fälle, welche ein Einschreiten der Truppen

*) Nach einer Darstellung des liberalen Hauptmanns G. haben die Frauen und Kinder sich Nachmittags durch das Zutragen der Steine, mit denen die Truppen beworfen wurden, hervorgethan.
D. R.

mit Waffengewalt nöthig machen, erklären. Dieses scheint uns nicht ganz zutreffend. Wir erinnern an den sog. Tonhalleskandal in Zürich und die Arbeiterunruhen bei dem Gotthardbahn-Bau in Göschenen. Sehr richtig erscheint dagegen, was über die missliche Lage des Offiziers in solchen Fällen gesagt wird. Ueberlässt man dem Offizier nach Umständen einzuschreiten, so läuft man Gefahr, dass der eine zu viel, der andere zu wenig thue. Es wird dann die Nothwendigkeit bezüglich Vorschriften dargelegt. „Gerade das Aufstellen bezüglich Vorschriften und das Bekanntsein derselben in den weitesten Schichten der Bevölkerung wird bewirken, dass auch der Bürger im Voraus die Folgen seines Widerstandes und seines unerlaubten Thuns kennt und sich darnach einrichtet. Die daherige gesetzliche Regulirung wird daher präventiv wirken.“

In beinahe allen Staaten Europas bestehen über Verhalten des Militärs bei Unruhen bestimmte Vorschriften. Auf die Nothwendigkeit derselben ist in diesem Blatte schon oft genug aufmerksam gemacht worden.

Am Schlusse seiner Abhandlung sagt Herr Oberstlieutenant Bühlmann: Was die Form des Erlasses bezüglich gesetzlicher Bestimmungen betrifft, so scheinen dieselben in einem Anhang zum Dienstreglement die zweckmässigste und natürlichste Stelle zu finden und es mag am Platze sein, in Zusammenfassung dieser Erörterungen einen bezüglich Entwurf folgen zu lassen:

Entwurf.

Das Recht zum Waffengebrauch.

Art. 1. Zum Gebrauche der Waffen ist berechtigt:

1) Jede Militärperson und Militärabtheilung zur Abwehr eines gegenwärtigen und thätlichen rechtswidrigen Angriffes;

2) jede Militärperson und Militärabtheilung zur Vertheidigung der auf Grund besondern Befehls ihrem Schutze oder ihrer Bewachung anvertrauten Personen oder Sachen;

3) jede Truppe, welche der öffentlichen Gewalt des Bundes oder eines Kantons zu besonderem Dienste unterstellt ist, wenn sie bei Ausführung von Befehlen der zuständigen Behörden thätlich bedroht wird oder auf Widerstand stösst.

Art. 2. Der Waffengebrauch ist nur dann statthaft, wenn andere Mittel zur Erreichung der in Art. 1 angeführten Zwecke nicht ausreichen.

Art. 3. Der Gebrauch der Schusswaffe tritt nur dann ein, wenn die andern Waffen unzureichend sind oder wenn die Truppe beschossen wird.

Geschlossene Abtheilungen dürfen von der Schusswaffe nur auf Befehl ihres Führers Gebrauch machen.

Art. 4. Jedem Waffengebrauch hat, soweit die Umstände es gestatten, eine bezügliche Aufforderung vorauszugehen mit der Androhung desselben, wenn der Aufforderung nicht entsprochen werde.

Art. 5. Bevor von der Schusswaffe Gebrauch gemacht wird, ist diese Aufforderung, insofern die Umstände es gestatten, zweimal zu wiederholen, mit der ausdrücklichen Androhung, dass Feuer gegeben werde.

Art. 6. Ist ein Spielmann zur Stelle, so hat jeder dieser Aufforderungen (Art. 4 und 5) ein Trompeten- oder Trommelsignal vorauszugehen.

Art. 7. In Fällen eidgenössischer oder kantonaler militärischer Intervention sind diese gesetzlichen Bestimmungen im betreffenden Kanton und besonders in allen von Truppen okkupirten Gemeinden sofort auf geeignete Weise bekannt zu machen.

Eidgenossenschaft.

— (Uebertragungen von Kommandos. Versetzungen.)

Infanterie.		
Herren	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung
Oberst Bernasconi, C., in Chiasso	Inf.-Brig. XIV, L.	z. D.
Oberst de Cocatrix, Jos. in St. Maurice	" II, "	z. D.
Oberst Nabholz, Herm. in Zürich	" XI, "	z. D.
Oberst Camenisch, Anton, in Sarn	Inf.-Reg. 31	Inf.-Brig. XVI, L.
Oberst Gallati, Rudolf, in Glarus	" 29	" XV.
Oberst Brandenberger, J., in Zürich	" 24	" XI, L.
Oberst Locher, Friedrich, in Zürich	" 23	" XII.
Oberst Jordan, Adolf, in Lausanne	" 2	" II, L.
Oberst Thölin, Adrien, in La Sarraz	" 4	" II.
Oberst Secretan, Ed., in Lausanne	" 7	" IV.

Artillerie.		
Herren	Bisherige Eintheilung	Neue Eintheilung
Major Fankhauser, Franz, in Bern	Div.-Park III	z. D.
Major Liechti, Jakob, in Zürich	Pos.-Abth. IV	s. D.
Major Fierz, Theodor, in Hottingen	z. D.	Div.-Park VI.
Major Haag, August, in Biel	Trainbat. III	" III.
Major Tiegel, Karl, in Ausserihl	Pos.-Art. Res.	Pos.-Abth. IV. ²⁾
Major Dufour, Vincent, in Montreux	Pos.-Komp. 8	Res.-Pos.-Abth. ²⁾

¹⁾ Die Herren Obersten Bernasconi, de Cocatrix und Nabholz sind auf deren ausdrückliches Verlangen der bisherigen Kommandos enthoben und nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt worden.

²⁾ Als zweiter Stabsoffizier.